

Vorbemerkungen:

Nach § 26 Abs. 1 Buchst. c) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) ist der Kreistag ausschließlich zuständig für die Wahl der Mitglieder der anderen Ausschüsse neben dem Kreisausschuss.

Erläuterungen:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 04.07.2014 die Bildung nachfolgend genannter Ausschüsse beschlossen und die Anzahl von deren Mitgliedern wie folgt festgelegt:

<u>Ausschuss</u>	<u>Mitglieder</u>
<u>Pflichtausschüsse</u>	
Kreisausschuss	16 + LR
Rechnungsprüfungsausschuss	16
Wahlprüfungsausschuss	5
Jugendhilfeausschuss: (Mitgliederzahl vorgegeben nach sondergesetzlichen Vorschriften des Jugendrechts)	15 (stimmberechtigte)
<u>Freiwillige Ausschüsse</u>	
Finanzausschuss	31
Ausschuss für Schule und Bildungskordinierung	28
Personalausschuss	21
Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration	21
Bau- und Vergabeausschuss	16
Ausschuss für Planung und Verkehr	31
Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	21
Ausschuss für Kultur und Sport	16
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft	28
Ausschuss für Rettungswesen und Katastrophenschutz	16
Ausschuss für Inklusion und Gesundheit	16

Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses wurden bereits in der Sitzung des Kreistages am 04.07.2014 gewählt. Die Mitglieder des Kreisausschusses, des Jugendhilfeausschusses sowie des

Ausschusses für Schule und Bildungskordinierung werden im Zuge der Kreistagssitzung am 21.08.2014 aufgrund besonderer gesetzlicher Regelungen gesondert gewählt.

Haben sich die Kreistagsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse nach § 35 Abs. 3 KrO NRW auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Kreistagsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistages entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen (Verfahren nach Hare-Niemeyer). Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Nach § 41 Abs. 5 KrO NRW können zu Mitgliedern der Ausschüsse neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger der kreisangehörigen Gemeinden, die dem Kreistag angehören können, bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Kreistagsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind nach § 41 Abs. 3 KrO NRW berechtigt, für diesen Ausschuss ein Kreistagsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Kreistag angehören kann, zu benennen. Das benannte Kreistagsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Kreistag zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.

Der Landrat ist bei der Wahl der Ausschussmitglieder gemäß § 25 Abs. 2 KrO NRW nicht stimmberechtigt.

Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt, soweit niemand widerspricht, durch offene Abstimmung.

(Landrat)